Landkreis **Vorpommern-Rügen**
Der Landrat

Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
FD Büro des Landrates und des Kreistages

Vorlagen Nr.:
BV/3/0043

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Kreisausschuss	Vorberatung	02.09.2019			
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	23.09.2019			

4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt die in der Anlage 1 beigefügte 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen.

Stralsund, 20. August 2019	gez. Dr. Stefan Kerth - Landrat -

Begründung:

Die Änderungen unter Artikel 1 Ziffer 1. und 2. Der Änderungssatzung korrigieren einen fehlerhaften Verweis und stellen klar, dass für die Verhinderungsvertretungen im Kreisausschuss die gleichen Regelungen gelten, wie für die der ständigen und zeitweiligen Ausschüsse nach § 8.
Auch die Ergänzung des § 8 Absatz 6 stellt lediglich klar, dass die konstituierenden Sitzungen der zeitweiligen Ausschüsse unter die gleichen Regelungen fallen wie die der ständigen Ausschüsse.

Die Änderungen des § 12 - Zuständigkeitsverteilung zwischen Kreisausschuss und Landrätin bzw. Landrat nach Wertgrenzen – begründen sich in den einzelnen Punkten der Änderungssatzung wie folgt:

4. Absatz 1 Ziffer 13:
Die Änderung der Wertgrenze für die Zuständigkeit des Kreisausschusses für die Annahme von Spenden von 100,01 bis 1.000 EUR folgt einer Beanstandung des Rechnungsprüfungsamtes und dient allein der Klarstellung, dass bis 100 EUR der Landrat und ab 100,01 EUR der Kreisausschuss für die Annahme von Spenden zuständig ist.

6. Abs. 1 Ziffer 15 neu:
Im Zuge der Änderung der Hauptsatzung im Dezember 2017 wurde in Anpassung an die Regelungen des Vergaberechts die Wertermittlung für Dauerschuldverhältnissen geändert, so dass bspw. der Wert eines auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrages für die Gremienzuständigkeit der vierfache Jahreswert der Mietzinszahlung statt vormals der Jahreswert ist. Dies führt in der Verwaltungspraxis dazu, dass schon für den Abschluss eines Mietverhältnisses mit einem geringen monatlichen Mietzins (ab ca. 1.000 EUR), der als Geschäft der laufenden Verwaltung anzusehen wäre, eine Befassung des Kreisausschusses notwendig wird. Vor der Änderung der Regelung zur Ermittlung des Wertes von Dauerschuldverhältnissen war der Kreisausschuss erst für den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einem monatlichen Miet- und Pachtzins ab ca. 4.150 EUR zuständig.
Um die Wertigkeit der Miet- und Pachtverträge wieder mit den Wertgrenzen für die Zuständigkeiten von Kreisausschuss und Kreistag in ein angemessenes Verhältnis zu bringen und die Arbeit der laufenden Verwaltung zu gewährleisten, werden für den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen Wertgrenzen von 300.000 EUR (150.000 EUR) vorgeschlagen. Der Kreisausschuss wäre dann für Miet- und Pachtverträge mit einem monatlichen Miet- bzw. Pachtzins ab ca. 3.100 EUR zuständig.

7. Abs. 1 Ziffer 17:
Dieser Absatz gibt die ohnehin geltende „actus contrarius“- Regel wieder und gilt allein der Klarstellung zur Vereinfachung der Anwendung der Hauptsatzungsregelungen in der Verwaltung.

8. Absatz 4:
Die Änderungen sind rein klarstellend und dienen der Vereinfachung der Anwendung der Hauptsatzung in der Verwaltung.

9. Absatz 5:
Auch diese Regelung dient der Vereinfachung der Anwendung des § 12 der Hauptsatzung in der Verwaltung. Bislang sind bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen, in Anlehnung an das Vergaberecht, ebenfalls die Nettobeträge für die Wertermittlung zugrunde gelegt wurden.

10. Mit dem Inkrafttreten des Doppik-Erleichterungsgesetzes, der Doppik-Erleichterungsverordnung sowie der Verwaltungsvorschrift zur Doppik einschließlich ihrer Anlagen am 1. August 2019 sind umfangreiche Veränderungen in der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) zur Haushaltswirtschaft der kommunalen Körperschaften vorgenommen worden, sodass eine Anpassung der Hauptsatzung an die gesetzlichen Vorgaben dringend erforderlich ist. Den gesetzlichen Anpassungsanforderungen soll mit der

anliegenden 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen Rechnung getragen werden. Die Änderungen der Hauptsatzung erfolgen in Anlehnung an das Muster der Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und Gemeindekassenverordnung-Doppik (GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V).

Erläuterungen zu den einzelnen Absätzen:

Absatz 1:
Die bisherige Regelung der Hauptsatzung wurde übernommen und die neue Formulierung des § 48 Absatz 2 Nummer 1 KV M-V angepasst.

Absatz 2:
Die neue Formulierung wurde § 48 Absatz 2 Nummer 1 KV M-V n.F. angepasst. Gemäß der GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V sind zudem Regelungen zu den § 48 Absatz 2 KV M-V ausfüllenden Wertgrenzen sachgerecht in Abhängigkeit von der Haushaltssituation und vom Haushaltsvolumen zu treffen. Die Wertgrenze wird daher in Anpassung an das Haushaltsvolumen auf 5.000.000 EUR festgelegt.

Absatz 3:
Die bisherige Regelung der Hauptsatzung wurde übernommen und die Rechtsgrundlage entsprechend angepasst.

Absatz 4:
Es erfolgte eine Anpassung an die geänderten Vorschriften der KV M-V. Die entsprechende Wertgrenze wurde aufgrund der anstehenden bzw. laufenden erheblichen Investitionen (z. B. Breitbandausbau, Schulcampus) und der allgemein stark ansteigenden Baukosten erhöht.

Absatz 5:
Die Genehmigungspflicht für den Stellenplan ist entfallen, deshalb ist auf Empfehlung des Ministeriums für Inneres und Europa M-V im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft eine Höchstgrenze für Abweichungen vom Stellenplan in der Hauptsatzung zu regeln.

Der bisherige § 20 Absatz 6 der Hauptsatzung ist entfallen, da die entsprechende gesetzliche Regelung in der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik gestrichen bzw. durch die gesetzliche Regelung zur regelmäßigen Berichtspflicht an den Kreistag (siehe § 20 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik) ersetzt wurde.

Anlagen:
Anlage 1 - 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen
Anlage 2 - Lesefassung der Hauptsatzung mit gekennzeichneten Änderungen

Finanzielle Auswirkungen:		☒ keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		
Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto:	
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen:		